

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

I.

Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen müssen deshalb durch die Person des Kindes erfüllt sein.

Ihr Kind hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es

- ⇒ noch nicht 12 Jahre alt ist,
- ⇒ im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- ⇒ nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil verstorben ist - Waisenbezüge in der in Abschnitt III genannten Höhe erhält.

II.

Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- ⇒ beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleichgültig, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil heiratet,
- ⇒ das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- ⇒ der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- ⇒ die unverheiratete Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt,
- ⇒ der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- ⇒ der alleinerziehende Elternteil das Kind adoptiert hat,
- ⇒ ein gegenseitiger Unterhaltsverzicht getroffen wurde.

III.

Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz richtet sich nach dem Regelbetrag, der in der Regelbetragverordnung festgelegt worden ist. Danach betragen die Leistungen derzeit

für Kinder unter 6 Jahren	monatlich € 199,00
für Kinder von 6 bis 12 Jahren	monatlich € 241,00

Unterhaltsleistungen unter monatlich € 2,50 werden nicht gezahlt. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsvorschussleistung nur anteilig gezahlt.

Von den höchstmöglichen Unterhaltsleistungen werden abgezogen:

⇒ Das Kindergeld pauschal zur Hälfte des für ein erstes Kind maßgeblichen Kindergeldes; derzeit werden monatlich somit € 77,00 abgezogen. Dieser Abzug entfällt, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, das Kindergeld oder eine dem Kindergeld entsprechende Leistung bezieht.

⇒ Die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod des Stiefelternteils bezieht.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV.

Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Unterhaltsvorschussleistungen werden insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet jedoch spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss noch nicht für volle 72 Monate gezahlt wurden.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit vorlagen und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V.

Was muß man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhält man beim Landratsamt. Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch gerne beim Ausfüllen des Antrags.

VI.

Übergang der Ansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, so gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder die Ansprüche des Kindes auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land (z. B. Freistaat Bayern) über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der vorschußweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

VII.

Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn er Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt hat oder bereits bezieht?

Nach der Antragstellung müssen alle Änderungen dem Jugendamt mitgeteilt werden, die für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz maßgeblich sind. Dies sind insbesondere folgende Änderungen:

- ⇒ Wenn das Kind nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ⇒ wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet,
- ⇒ wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenzieht,
- ⇒ wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ⇒ wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt,
- ⇒ wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- ⇒ wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- ⇒ wenn der alleinerziehende Elternteil das Kind adoptiert,
- ⇒ wenn das Kind gestorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VIII.

In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden

- ⇒ wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- ⇒ nach Antragstellung die Anzeigepflichten verletzt worden sind oder
- ⇒ wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistungen hätte angerechnet werden müssen (siehe Abschnitt III).

IX.

Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Zahlungen, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet.

X.

Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

Unverheiratete Antragsteller:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Unterhaltsfestsetzung o. ä., soweit vorhanden
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Einkommensnachweise wie z.B. Kindergeld, Unterhaltszahlungen durch den Vater des Kindes

Verwitwete Antragsteller:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- Einkommensnachweise wie z.B. Kindergeld, Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen durch den Vater des Kindes

Geschiedene oder getrenntlebende Antragsteller:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes,
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Scheidungsurteil, Unterhaltsfestsetzung o. ä., soweit vorhanden oder
- Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben: Brief über das Getrenntleben
- Schreiben des Anwalts oder des alleinerziehenden Elternteils, durch das der andere Elternteil in Verzug gesetzt wurde
- Bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils: Bestätigung der Anstalt, Gerichtsurteil o. ä.
- Einkommensnachweise wie z.B. Kindergeld, Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen durch den Vater des Kindes.

XI.

Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Von der Unterhaltsvorschussstelle werden lediglich Leistungen in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1 oder § 2 der Regelbetrag-Verordnung) gezahlt.

Sollten Sie den vollständigen Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geltend machen wollen, so berät, unterstützt und vertritt Sie in Unterhaltsfragen die beim Jugendamt zuständige Abteilung Beistandschaft (Tel.: 08041/505-0).